Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Staatssekretariat für Migration SEM**
Stabsbereich Information und Kommunikation

Informationen für Arbeitgebende

# Das müssen Sie zu Ihren Mitarbeitenden mit Schutzstatus S wissen

## Nach 5 Jahren kommt die befristete B-Bewilligung automatisch

Mitarbeitende mit Schutzstatus S, die sich seit fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufhalten, erhalten diese Aufenthaltsbewilligung B gekoppelt an den Schutzstatus S automatisch. Diese B-Bewilligung wird jährlich erneuert. Für Sie als Arbeitgebende ändert sich arbeits- und sozialversicherungsrechtlich nichts. Im Falle einer Aufhebung des Schutzstatus S endet auch diese B-Bewilligung. Allerdings dürfen Erwerbstätige nach einer Aufhebung des Schutzstatus noch 12 Monate weiterarbeiten. Während dieser Zeit können Sie die Person in ihrem Unternehmen weiterbeschäftigen.

## Für qualifizierte Fachkräfte gibt es einen weiteren Weg

Als Arbeitgebende können Sie für qualifizierte Spezialistinnen und Spezialisten mit Hoch- oder Fachhochschulabschluss eine kontingentierte Aufenthaltsbewilligung B beantragen, indem Sie ein entsprechendes Gesuch einreichen. Nur Führungs-, Fach- oder andere qualifizierte Arbeitskräfte, die in einem Bereich tätig sind, in dem die Schweiz einen Bedarf aufweist, können diese Art von Aufenthaltsbewilligung erhalten. Die Mitarbeitenden müssen orts- und branchenüblich entlöhnt werden. Die kontingentierte Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) ist unbefristet. Zuvor müssen die betroffenen Personen auf ihren Schutzstatus S verzichten.

## So unterstützen Sie Ihre Mitarbeitenden beim Thema Härtefallgesuch

Ein Härtefallgesuch kann sich lohnen, wenn Ihre Mitarbeitenden, die sich seit fünf Jahren in der Schweiz befinden, die folgenden Kriterien erfüllen: unbefristet angestellt, seit einem Jahr keine Sozialhilfe, nicht straffällig und minimale Sprachkenntnisse in Deutsch (mindestens A1 mündlich, kantonale Regeln können strikter sein, anerkanntes Sprachzertifikat). Das Gesuch stellt Ihre Mitarbeiterin / Ihr Mitarbeiter selbst bei der kantonalen Migrationsbehörde. Ihre Aufgabe: eine schriftliche Arbeitsbestätigung ausstellen. Eine Härtefallbewilligung ist unabhängig vom Schutzstatus S und gilt auch weiterhin, wenn der Schutzstatus S dereinst aufgehoben wird.

## Was Sie bei Neuanstellungen wissen müssen

Jeder neue Stellenantritt, jede Stellenbeendigung und jeder Stellenwechsel von Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S und Ausweis B) muss vorgängig durch die Arbeitgebenden der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden.